

Besonderer Teil Bedingungen für Software as a Service

Begriffsdefinitionen

Diese Begriffsdefinitionen gelten für die Bedingungen für Software as a Service (SaaS) der Garancy AG. Sie gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einheitlich für alle Einzelverträge, sofern nicht ausdrücklich abweichend geregelt:

Bestimmungsgemäße Nutzung ist die Nutzung der SaaS-Lösung im Rahmen des vereinbarten Nutzungsumfangs, der Leistungsbeschreibung und der anwendbaren Rechtsvorschriften.

Exportkontrollbestimmungen sind alle anwendbaren nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Sanktionsrechts.

Hauptfunktionen sind die wesentlichen Kernfunktionen der SaaS-Lösung gemäß Leistungsbeschreibung.

IP-Rechte sind alle Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere Urheber-, Marken- und Patentrechte.

Kundendaten sind alle vom Kunden in die SaaS-Lösung eingebrachten oder durch deren Nutzung entstehenden Daten.

Leistungen sind die der Garancy AG gemäß Einzelvertrag geschuldeten SaaS-, Support- und sonstigen Leistungen.

Leistungsbeschreibung ist die im Einzelvertrag oder in einer einbezogenen Anlage abschließend festgelegte Beschreibung der von Garancy AG geschuldeten SaaS-Leistungen. Andere Unterlagen, insbesondere Präsentationen, Angebote oder Marketingmaterialien, sind keine Leistungsbeschreibung.

Leistungsübergabepunkt ist der Router-Ausgang des von Garancy AG genutzten Rechenzentrums zum Internet.

Lizenzmetriken sind die vertraglich vereinbarten Messgrößen zur Bestimmung des zulässigen Nutzungsumfangs (z.B. Nutzer, Transaktionen, Volumen).

Lizenzvolumen ist der nach den vereinbarten Lizenzmetriken zulässige Höchstumfang der Nutzung.

Personenbezogene Daten sind personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Rechenzentrum ist die Einrichtung, in der die Serverinfrastruktur betrieben wird.

SaaS-Lösung bezeichnet die von Garancy AG betriebene Software, die dem Kunden zeitlich befristet über das Internet zur Nutzung bereitgestellt wird.

Serverinfrastruktur bezeichnet die von Garancy AG oder deren Unterauftragnehmern eingesetzten technischen Systeme zum Betrieb der SaaS-Lösung.

Service Level Agreement (SLA) ist eine vertraglich einbezogene Vereinbarung über Verfügbarkeiten, Reaktionszeiten und Servicelevel.

Sperre bezeichnet die vorübergehende Einschränkung oder Unterbindung des Zugangs zur SaaS-Lösung.

Support bezeichnet die im Einzelvertrag vereinbarten Unterstützungsleistungen der Garancy AG.

Technische und organisatorische Maßnahmen sind Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DSGVO.

Verbundene Unternehmen sind Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

Wartungsfenster sind Zeiträume, in denen die SaaS-Lösung planmäßig gewartet wird.

Zugangsdaten sind individuelle Authentifizierungsmerkmale zur Nutzung der SaaS-Lösung.

1. Vertragsgegenstand

1.1 Die vereinbarten Leistungen ergeben sich aus den jeweiligen Einzelverträgen und umfassen insbesondere Leistungen im Zusammenhang mit Software as a Service (SaaS-Lösung).

1.2 Gegenstand dieser AGB ist die entgeltliche, zeitlich befristete Zurverfügungstellung der im Einzelvertrag / in der Leistungsbeschreibung näher beschriebenen Leistungen und Einräumung bzw. Vermittlung von dazugehörigen Nutzungsrechten an den vereinbarten Leistungen gegen Zahlung von Entgelt. Garancy AG ist berechtigt, die beschriebene Leistung durch Dritte (einschließlich durch verbundene Unternehmen) als Unterauftragnehmer zu erbringen.

2. Art und Umfang der Leistung

2.1 Garancy AG hält ab Beginn des Vertragsverhältnisses auf von ihr oder ihren Unterauftragnehmern zur Verfügung gestellter Serverinfrastruktur die SaaS-Lösung in der jeweils aktuellen Version entsprechend der Leistungsbeschreibung zur Nutzung nach Maßgabe der Regelungen dieser AGB bereit. Garancy AG stellt dem Kunden während der Vertragslaufzeit eine Dokumentation für die SaaS-Lösung in der jeweils aktuellen Fassung in elektronischer Form zur Verfügung.

2.2 Der Zugriff des Kunden auf die SaaS-Lösung erfolgt über das Internet browserbasiert oder über eine von Garancy AG eingerichtete Anwendungsschnittstelle. Leistungsübergabepunkt ist der Router-Ausgang des von Garancy AG genutzten Rechenzentrums zum Internet. Für die Anbindung an das Internet, das Bereitstellen oder das Aufrechterhalten der Netzverbindung zum Rechenzentrum sowie das Beschaffen und Bereitstellen von Netzzugangskomponenten für das Internet auf Kundenseite muss der Kunde selbst Sorge tragen.

2.3 Garancy AG wird dem Kunden die erforderlichen Zugangsdaten übermitteln, sofern nicht der Zugriff durch eine eigenständige Registrierung erfolgt.

2.4 Garancy AG hält für die Dauer des Vertragsverhältnisses Ressourcen im vereinbarten Umfang bereit, soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung der SaaS-Lösung erforderlich ist.

3. Nutzungsrechte

3.1 Der Kunde hat das Recht, die in Ziffer 2 genannten Leistungen im vereinbarten Umfang für die Dauer des geltenden Einzelvertrags zu nutzen. Hierfür räumt Garancy AG dem Kunden für die Laufzeit des Vertrags das einfache, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und zeitlich beschränkte Recht ein, die vertraglich vereinbarte SaaS-Lösung ausschließlich zur Abwicklung der internen Geschäftsvorfälle des Kunden und seiner verbundenen Unternehmen zu nutzen. Dies umfasst auch das Recht, die zur Verfügung gestellte Software temporär zu speichern und zu laden, sie anzuzeigen und ablaufen zu lassen, soweit dies zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Leistung erforderlich ist. Dies gilt auch, soweit hierfür Vervielfältigungen notwendig werden. Das Nutzungsrecht besteht weltweit bis auf diejenigen Länder, in denen Garancy AG aufgrund staatlicher Rechtsakte (beispielsweise Exportbeschränkungen) die jeweilige Leistung nicht allgemein anbietet oder der Zugang zu den Leistungen bestimmungsgemäß nicht möglich ist. Bestimmungsgemäß ist der Zugang nicht möglich, wenn bei einer zutreffenden Geolokalisierung der Zugang für alle Kunden in dem betreffenden Land aufgrund staatlicher Rechtsakte gesperrt ist. Der Kunde räumt Garancy AG und den an der Leistungserbringung beteiligten Dritten die zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Rechte an den vom Kunden eingebrachten Daten und Software ein. Soweit dem Kunden hieran

nicht ausdrücklich Rechte eingeräumt werden, stehen alle IP Rechte hieran im Übrigen im Verhältnis zum Kunden der Garancy AG, ihren verbundenen Unternehmen oder ihren Lizenzgebern zu, auch soweit diese durch Vorgaben oder Mitarbeit des Kunden entstanden sind.

- 3.2 Die Nutzung ist insbesondere auf die im Einzelvertrag vereinbarten Lizenzmetriken und Volumen beschränkt. Die personalisierten Zugangsdaten für die vertraglich vereinbarte SaaS-Lösung dürfen nicht mehrfach genutzt oder von mehreren Personen gleichzeitig verwendet werden. Sie können jedoch von einer Person auf eine andere übertragen werden, wenn der ursprüngliche Nutzer nicht mehr zur Nutzung der vertraglich vereinbarten SaaS-Lösung befugt ist. Der Kunde steht für Handlungen und Unterlassungen seiner verbundenen Unternehmen und Geschäftspartner wie für eigene Handlungen und Unterlassungen ein.
- 3.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, die vertraglich vereinbarte SaaS-Lösung, bzw. den Programmcode der Software oder Teile hiervon zu bearbeiten, zu verändern, zurückzuentwickeln, (reverse engineering), zu dekompile, zu disassemblieren oder den Source Code auf andere Weise festzustellen sowie abgeleitete Werke zu erstellen. Die zwingenden, nicht abdingbaren Bestimmungen der §§ 69d, 69e UrhG bleiben hiervon jedoch unberührt.
- 3.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die vertraglich vereinbarte SaaS-Lösung in einer Weise zu nutzen, die gegen anwendbares Recht verstößt, insbesondere das Eingeben, Speichern oder die Übermittlung von Informationen und Daten in den oder über die vertraglich vereinbarte SaaS-Lösung, die rechtswidrig sind oder IP Rechte verletzen. Des Weiteren ist es dem Kunden untersagt, den Betrieb oder die Sicherheit der vertraglich vereinbarten SaaS-Lösung zu gefährden oder zu umgehen sowie Urheberrechtsvermerke zu entfernen.
- 3.5 Der Kunde ist für die Überwachung der Nutzung der vertraglich vereinbarten SaaS-Lösung verantwortlich und meldet Garancy AG unverzüglich schriftlich jede Nutzung, die über die vertraglichen Vereinbarungen hinausgeht, insbesondere die vereinbarten Lizenzmetriken und -volumen übersteigt. Garancy AG ist berechtigt, die Vertragsgemäßheit der Nutzung der vertraglich vereinbarten SaaS-Lösung, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Lizenzmetriken und -volumen zu überprüfen.
- 3.6 Wenn und soweit (i) eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass eine vertragswidrige Nutzung der vertraglich vereinbarten SaaS-Lösung durch Dritte zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der vertraglich vereinbarten SaaS-Lösung, seiner Nutzer, anderer Kunden der Garancy AG oder den Rechten Dritter in einer Weise führen kann, die unmittelbares Handeln zur Schadensabwehr erforderlich macht, oder (ii) anwendbares zwingendes Recht dies fordert, kann Garancy AG die Nutzung der vertraglich vereinbarten SaaS-Lösung durch den Kunden vorübergehend zur Schadensabwehr begrenzen oder aussetzen. Garancy AG benachrichtigt den Kunden unverzüglich über eine solche Begrenzung oder Aussetzung. Soweit die Umstände dies gestatten, wird der Kunde vorab schriftlich oder durch E-Mail informiert. Garancy AG schränkt die Begrenzung oder Aussetzung hinsichtlich des Zeitraums und des Umfangs so ein, wie es nach den Umständen des Einzelfalls vertretbar ist.
- 3.7 Die vertraglich vereinbarte SaaS-Lösung kann Verknüpfungen zu Software enthalten, die von Drittanbietern (nicht Garancy AG oder verbundenen Unternehmen) angeboten werden (bspw. Integration von ERP-Systemen). Diese Software ist nicht Bestandteil der

vertraglich vereinbarten SaaS-Lösung und unterliegen nicht der Vereinbarung mit Garancy AG, da Garancy AG nur den technischen Zugriff auf derartige Software vermittelt. Garancy AG ist nicht verantwortlich für diese Software.

- 3.8 Sofern für die Nutzung der vertraglich vereinbarten SaaS-Lösung On-Premise Komponenten erforderlich sind, werden diese dem Kunden zur Verfügung gestellt und durch den Kunden installiert (einschließlich Updates). Das SaaS Service Level Agreement ist auf diese Komponenten nicht anwendbar. Der Kunde darf diese On-Premise Komponenten nur während der Laufzeit in Bezug auf die jeweiligen vertraglich vereinbarte SaaS-Lösung nutzen.

4. Drittsoftware / Open Source Software

- 4.1 In der Dokumentation zur SaaS-Lösung ist sämtliche Drittsoftware aufgeführt. Sofern für Drittsoftware eigene Softwarebedingungen des Drittherstellers gelten, sind die Lizenzbedingungen des Drittherstellers in der Dokumentation angefügt. Auf Wunsch des Kunden stellt Garancy AG dem Kunden diese Informationen (auch vor Vertragsschluss) zur Verfügung. Für diese Drittsoftware und deren Nachfolgeversionen, die Garancy AG vertreibt, gelten die Lizenzbedingungen des Drittherstellers, hilfsweise und ergänzend die Lizenzbedingungen der Garancy AG und mögliche andere Bestimmungen des Einzelvertrages. Enthält die von Garancy AG bereitgestellte Software auch Drittsoftware, darf der Kunde diese Software ausschließlich als Bestandteil der bereitgestellten Gesamtlösung nutzen. Er stellt Garancy AG von jeglichen Ansprüchen, die aus einer Verletzung dieser Obliegenheit resultieren, frei.

- 4.2 Die Software kann Open Source Software enthalten. Für diese Open Source Software gelten ausschließlich die jeweiligen Lizenzbedingungen der Rechteinhaber. Die in der Software enthaltene Open Source Software sowie die jeweils anwendbaren Lizenzbedingungen sind in der dem Kunden bei Vertragsschluss zur Verfügung gestellten Produktdokumentation (maßgeblicher Stand bei Vertragsschluss) aufgeführt. Die dem Kunden insoweit eingeräumten Nutzungsrechte bestimmen sich ausschließlich nach diesen Lizenzbedingungen.

Unabhängig davon kann der Kunde vor Vertragsschluss eine aktuelle Übersicht der eingesetzten Open-Source-Software und der jeweils anwendbaren Lizenzbedingungen bei Garancy AG anfordern. Maßgeblich für den Vertragsinhalt bleibt jedoch die bei Vertragschluss zur Verfügung gestellte Produktdokumentation.

Nach Kenntnis der Garancy AG unterliegt eingesetzte Open Source Software zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses und bei vertragsgemäßer Nutzung keinen Lizenzbedingungen, die eine Offenlegung von Quellcode oder eine Weiterlizenzierung unter identischen Lizenzbedingungen verlangen.

Sofern Garancy AG Open-Source-Software mitliefert oder zum Download zur Verfügung stellt, erfolgt dies unentgeltlich.

5. Garancy AG Verantwortlichkeiten

- 5.1 Garancy AG stellt die vertraglich vereinbarte SaaS-Lösung vereinbarungsgemäß zur Verfügung. Garancy AG erbringt für die vertraglich vereinbarte SaaS-Lösung den im Einzelvertrag vereinbarten Support. Die Beschaffenheit und Funktionalität der von Garancy AG geschuldeten Leistungen sind abschließend in dem Einzelvertrag und den dort in Bezug genommenen Dokumenten vereinbart. Zusätzliche Leistungen oder Leistungsmerkmale schuldet Garancy AG nicht.
- 5.2 Soweit dem Kunden eine unentgeltliche vertraglich vereinbarte SaaS-Lösung zur Verfügung gestellt wird, übernimmt Garancy AG für diese vertraglich vereinbarte SaaS-Lösung keinen Support und

trifft keine Service Level Zusagen. Garancy AG kann eine unentgeltliche vertraglich vereinbarte SaaS-Lösung jederzeit einstellen. Die vorgenannte Bestimmung hat Vorrang vor abweichenden, entgegenstehenden Bedingungen dieser AGB.

5.3 Garancy AG kann die vertraglich vereinbarte SaaS-Lösung (einschließlich Supportleistungen, Wartungsfenstern und Fenstern für wesentliche Upgrades) jederzeit ändern, vorausgesetzt, dass Garancy AG während der Laufzeit die Hauptfunktionen der vertraglich vereinbarten SaaS-Lösung nicht wesentlich verringert.

5.4 Garancy AG ist jederzeit berechtigt, die Serverinfrastruktur und/oder den Provider zu ändern. Die Funktionalitäten der Serverinfrastruktur können in dem Umfang genutzt werden, wie sie jeweils aktuell zur Verfügung gestellt werden. Die Funktionalitäten der Serverinfrastruktur können ggfs. durch Garancy AG individuell geändert werden, wobei auf die berechtigten Interessen des Kunden angemessen Rücksicht genommen werden wird. Garancy AG hält sich insbesondere Änderungen zur Anpassung des Systems an den Stand der Technik, Änderungen zur Optimierung des Systems, insbesondere zur Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit, sowie Änderungen an Inhalten vor, wie etwa solche, die zur Korrektur von Fehlern, zur Aktualisierung und Vervollständigung, zur programmtechnischen Optimierung oder aus lizenzrechtlichen Gründen erforderlich sind

5.5 Garancy AG informiert den Kunden über Modifikationen an der vertraglich vereinbarten SaaS-Lösung mit einer angemessenen Frist im Voraus. Änderungen an Wartungsfenstern und Fenstern für wesentliche Upgrades unterliegen insoweit den Regelungen des Service Level Agreement.

6. Kundendaten und personenbezogene Daten; Verantwortlichkeiten und Pflichten des Kunden

6.1 In Übereinstimmung mit den anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften ergreift und unterhält Garancy AG angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der von Garancy AG im Rahmen der vertraglich vereinbarten SaaS-Lösung verarbeiteten personenbezogenen Daten, die in der Vereinbarung über die Datenverarbeitung, auf die in dem Einzelvertrag Bezug genommen wird, beschrieben sind.

6.2 Der Kunde unterhält angemessene Sicherheitsstandards für die Nutzung der vertraglich vereinbarten SaaS-Lösung. Der Kunde wird ohne vorherige Zustimmung der Garancy AG keine Penetration Tests in der vertraglich vereinbarten SaaS-Lösung durchführen oder autorisieren. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, die Eignung der vertraglich vereinbarten SaaS-Lösung für seine Geschäftsabläufe zu bewerten und alle anwendbaren rechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Kundendaten und der Nutzung der vertraglich vereinbarten SaaS-Lösung einzuhalten. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten SaaS-Lösung und der Supportleistungen durch Garancy AG im erforderlichen Umfang unentgeltlich mitzuwirken, insbesondere indem er über Infrastruktur- und Telekommunikationseinrichtungen zum Zugriff auf die vertraglich vereinbarte SaaS-Lösung verfügt. Garancy AG weist darauf hin, dass die Erbringung der Mitwirkungsleistungen Voraussetzung für die ordnungsgemäße Leistung der Garancy AG ist. Der Kunde trägt Nachteile und Mehrkosten aus der Verletzung seiner Pflichten.

7. Leistungen der Garancy AG während der Vertragslaufzeit

Garancy AG wird während der Vertragslaufzeit die Software in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten, das heißt, die Nutzbarkeit der Software gemäß der

Produktdokumentation sowie einer gegebenenfalls vorhandenen zusätzlichen Spezifikation sicherstellen.

8. Gewährleistung/Mängelbeseitigung

Es gelten die Regelungen gemäß Ziffern 6.1 bis 6.7 sowie 6.9 und 6.11 des Allgemeinen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Garancy AG, Stand 04/2026. An die Stelle des Rücktritts vom Vertrag tritt die außerordentliche Kündigung des Mietvertrags.

9. Vergütung, Zahlungsbedingungen

Die vom Kunden zu zahlende Vergütung (zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer) ergibt sich aus dem Einzelvertrag.

10. Haftungsbeschränkung

Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters gemäß § 536a Abs. 1 BGB für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Fehler wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Darüber hinaus gilt Ziffer 8. des Allgemeinen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Garancy AG, Stand 04/2026.

11. Dauer, Sperre und Vertragsbeendigung

11.1 Die Vertragslaufzeit richtet sich nach dem Einzelvertrag.

11.2 Die Parteien sind berechtigt, den Einzelvertrag während der Vertragslaufzeit aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund für Garancy AG liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde mit zwei aufeinander folgenden Zahlungen der Lizenzvergütung oder eines nicht unerheblichen Teils dieser Vergütung für zwei aufeinanderfolgende Zeitabschnitte in Rückstand ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Zeitabschnitte erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Rückstand ist, der das Entgelt für zwei Zeitabschnitte erreicht;
- b) eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung Garancy AG gegenüber gefährdet ist;
- c) der Kunde die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über sein Vermögen beantragt; oder
- d) beim Kunden der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt. Garancy AG behält sich die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzforderungen vor.

11.3 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

11.4 Garancy AG ist zur sofortigen Sperre der Nutzung der vertraglich vereinbarten SaaS-Lösung und des Speicherplatzes berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten oder Inhalte rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte Garancy AG davon in Kenntnis setzen. Garancy AG wird den Kunden über die Sperre und den Grund hierfür benachrichtigen. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.

11.5 Das Kündigungsrecht des Kunden gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist nur im Fall von erheblichen Mängeln zulässig und erst, wenn erhebliche Mängel trotz Fristsetzung und entsprechender Androhung nicht beseitigt werden können und eine Mängelbeseitigung als fehlgeschlagen anzusehen ist.

11.6 Bei Beendigung des Einzelvertrages über die vertraglich vereinbarte SaaS-Lösung hat der Kunde die Nutzung der SaaS-Lösung unverzüglich einzustellen und – auf Verlangen der Garancy AG – alle etwaigen Kopien der vertragsgegenständlichen SaaS-

Lösung an Garancy AG zu übergeben, es sei denn, deren Aufbewahrung ist über eine längere Frist gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall erfolgt die Rückgabe oder die Vernichtung am Ende dieser Frist. Der Kunde wird Garancy AG auf Anforderung schriftlich versichern, dass er die Verpflichtungen dieses Abschnittes eingehalten hat.

Regelungen des Allgemeinen Teils der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Garancy AG, Stand 04/2026.

12. Exportkontrolle

- 12.1 Stellt sich heraus, dass die Vertragserfüllung seitens Garancy AG aufgrund von nationalen oder internationalen Exportkontrollbestimmungen, insbesondere Embargos oder sonstigen Sanktionen unmöglich oder erschwert ist, ist Garancy AG berechtigt, den Vertrag anzupassen bzw. ohne Fristsetzung zu kündigen. Verzögerungen aufgrund von Exportprüfungen oder Genehmigungsverfahren hemmen die Lieferfrist, es sei denn, diese sind von Garancy AG zu vertreten.
- 12.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle Informationen und Unterlagen beizubringen und ggf. erforderliche Genehmigungen einzuholen, die für den Zugang der Nutzer zu der vertraglich vereinbarten SaaS-Lösung sowie für die Ausfuhr oder Verbringung der SaaS-Lösung bzw. für die Einbindung von Service Providern benötigt werden, es sei denn, diese liegen in der Sphäre der Garancy AG.
- 12.3 Der Kunde hat die jeweils national gültigen bzw. international anwendbaren Vorschriften des Zoll und (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten.

13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1 Garancy AG ist berechtigt, diese AGB sowie das Service Level Agreement mit Wirkung für die Zukunft anzupassen, soweit hierfür ein sachlicher Grund besteht (insbesondere aufgrund gesetzlicher, regulatorischer oder technischer Änderungen) und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind. Änderungen dürfen die wesentlichen Leistungspflichten, insbesondere die vereinbarten Hauptfunktionen der Leistungen, nicht beeinträchtigen.
- 13.2 Über derartige Änderungen wird der Kunde mindestens dreißig (30) Kalendertage vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen auf geeignete Weise in Kenntnis gesetzt, sofern mit der Anpassung eine Beschränkung in der Verwendbarkeit oder sonstige nicht nur unerhebliche Nachteile (z.B. Anpassungsaufwand) einhergehen. Sofern der Kunde nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Zugang der Mitteilung widerspricht und/oder die Inanspruchnahme der vertraglich vereinbarten SaaS-Lösung auch nach Ablauf der Widerspruchsfrist fortsetzt, so gelten die Änderungen ab Fristablauf als wirksam vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs wird das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Garancy AG ist berechtigt, im Falle eines Widerspruchs das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat zu kündigen. In der Änderungsmitteilung wird der Kunde auf sein Widerspruchsrecht und auf die Folgen hingewiesen.
- 13.3 Systembenachrichtigungen und Informationen der Garancy AG, die sich auf den Betrieb, das Hosting oder den Support der vertraglich vereinbarten SaaS-Lösung beziehen, können auch innerhalb der Lösung verfügbar gemacht oder über das Garancy Support-Portal verfügbar gemacht werden.
- 13.4 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung bzw. unbeschadet der Regelung des § 354a HGB kann der Kunde weder die Vereinbarung noch vertragliche Rechte oder Pflichten an Dritte abtreten oder übertragen.

14. Weitere Geschäftsbedingungen

Ergänzend gelten die Lizenzbedingungen für die zeitlich befristete Softwareüberlassung der Garancy AG, Stand 04/2026 sowie die